

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      BGB § 615    Allgemeines

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 148/73  
Urteil des BAG vom 13. März 1974

LAG Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 148/73

2 Sa 392/70 Niedersachsen

Verkündet am  
13. März 1974

gez. Weinrich,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Dr. Dieterich sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und die ehrenamtliche Richterin Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Januar 1973 - 2 Sa 392/70 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Malermeister. Er hatte einen eigenen Meisterbetrieb in P . U.a. beschäftigte er sich auch mit der Entwicklung von Fassadenplatten, die den Eindruck einer Klinkerverblendung vermitteln sollen. Im Jahre 1968 erfuhr die Beklagte, die Fertighäuser herstellt, von der vorgeschilderten Entwicklung des Klägers. Sie nahm deshalb Verbindung zu ihm auf. Unter Berücksichtigung ihrer Wünsche entwickelte der Kläger Platten in fünf verschiedenen Farbmustern, die ihr Interesse fanden. Unter dem 18. Juli 1969 schrieb der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten dem Kläger:

"Wie Ihnen bereits bei meinem Besuch gesagt, halte ich Ihr Verfahren - sofern es nicht anderweitig geschützt ist - für uns brauchbar. Sie zeigten mir, daß Sie die Klinkermasse unmittelbar auf die Eternit-Platten aufbringen mit einem Materialaufwand von ca. 2,-- DM. Die Herstellungskosten kann ich mir in etwa errechnen.

Vorausgesetzt, daß diese Ihre Entwicklung durch keinerlei anderes Schutzrecht belastet ist und eventuell sogar zum Schutz angemeldet werden kann, bot ich Ihnen eine Summe von 15.000,- DM an und außerdem einen Anstellungsvertrag für Sie auf ca. 5 Jahre mit monatlich 2.000,- DM. Geplant ist von mir, daß Sie bezüglich Oberflächenbearbeitung unserer Häuser der hierfür nötigen Entwicklungsabteilung vorstehen, um neben der Klinkerentwicklung auch andere Außenbearbeitungen überprüfen zu können.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt und auch bekannt ist, wird ein ähnliches Verfahren von der Firma R unter der Bezeichnung R auf den Markt gebracht. Von diesem Material ist mir bekannt, daß es auf ein Glasfaservlies aufgebracht wird, welches dann noch einmal verklebt werden muß. Es dürfte zweckmäßig sein, den Schutz, der wahrscheinlich auf diesem Verfahren ruht, zu überprüfen und festzustellen, ob die Schutzrechte nur für ein Glasvlies vorliegen. Es ist durchaus möglich, daß die Firma, welche die Schutzrechte hierüber besitzt, einen Schutz auf alle Materialien sich hat geben lassen. Dies wäre außerordentlich bedauerlich. Deshalb hoffe ich, daß Ihre

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Annahme, daß dem nicht so sei, sich bestätigt. Ich habe vorsorglich mit gleicher Post meinen Patentanwalt beauftragt, dieser Sache nachzugehen und hoffe, kurzfristig einen günstigen Bescheid zu erhalten. Dann könnten wir nach meiner Rückkehr aus Berlin - Anfang der übernächsten Woche - sofern Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind, zum Vertragsabschluß kommen. Mein Angebot ist, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, bindend."

Der Patentanwalt der Beklagten antwortete ihr mit Schreiben vom 28. Juli 1969, daß er hinsichtlich einer Patentfähigkeit der vom Kläger entwickelten Platten skeptisch sei. Er fährt dann fort:

"Andererseits erscheint es mir aber auch nicht unwahrscheinlich, daß irgendwelche Schutzrechte bestehen können, die der Verwendung der von Herrn K vorge-schlagenen Verkleidungsplatten entgegenstehen könnten. Falls Sie diese Platten in Ihr Programm übernehmen wollen, sollte man noch eine diesbezügliche Nachforschung durchführen. Die soeben durchgeführte Nachforschung wurde der Eile halber auf das R - Produkt beschränkt. Die dänische Nachforschung läuft noch. Ich hoffe, Ihnen den Bericht bald geben zu können."

Dieses Schreiben übersandte die Beklagte dem Kläger mit Anschreiben vom 11. August 1969. Darin heißt es u.a.:

"Es dürfte gut sein, nachdem Sie alles überprüft haben, nochmals hier in L zusammenzukommen, um festzustellen, inwieweit eine Schutzmöglichkeit Ihres Verfahrens gegeben ist. Sollte von Ihnen einwandfrei festgestellt werden können, daß Ihr Verfahren mit keiner der genannten Anmeldungen oder Patente übereinstimmt, so dürfte es am richtigsten sein, dieses nochmals schriftlich niederzulegen, damit mein Patentanwalt überprüfen kann, ob eine Anmeldung sinnvoll ist oder nicht.

Ganz gleich, ob eine Anmeldung als gut oder weniger gut beurteilt wird, bin ich an der Angelegenheit nach wie vor interessiert und lege Wert darauf, baldmöglichst zu einer Zusammenarbeit zu kommen, zumal die Absicht besteht, im Laufe des Monats September die erste Versuchsreihe anlaufen zu lassen."

Der Kläger meldete daraufhin am 12. August die von ihm entwickelten Platten in fünf Farbmustern, an denen die Beklagte interessiert war, als Geschmacksmuster an. Die Eintragung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

erfolgte am 1. September 1969.

Am 15. August 1969 führten die Parteien eine Unterredung am Sitz der Beklagten durch. Das Ergebnis dieser Besprechung bestätigte der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten dem Kläger durch einen Brief vom gleichen Tage, den er in Gegenwart des Klägers diktierte, wie folgt:

"Ich nehme Bezug auf unser heutiges Gespräch und bestätige die mit Schreiben vom 18. Juli 1969 derzeit gemachte Vereinbarung ab sofort für gültig, ohne daß Sie noch die Verpflichtung übernehmen, eine Schutzfähigkeit Ihrer Fertigung zu erzielen, selbstverständlich von der Annahme aus, daß wir ohne Bedenken und der Anwendung Dritter dieses Ihr Verfahren einsetzen können.

Ich schlage vor, daß wir diese jetzt getroffene Vereinbarung am Donnerstag, 21.d.M. nachmittags um 16.00 Uhr hier in L so vertraglich festlegen, wie es notwendig erscheint. Gleichzeitig verbinde ich mit diesem Vertrag die Bitte, daß Ihr Eintritt als Mitarbeiter in unseren Betrieb so zeitig erfolgt, daß wir das erste Haus in Ihrer Entwicklung Ende September in die Versuchsreihe bringen können."

Die Beklagte stand zu diesem Zeitpunkt seit längerem auch mit der Firma R wegen einer Fassadenverkleidung in Verhandlungen, die im Aussehen der vom Kläger entwickelten Verkleidung sehr nahe kam, in den Herstellungskosten aber erheblich über den vom Kläger für seine Platten errechneten Kosten lag.

Der vereinbarte Termin zur schriftlichen Formulierung des Vertrages vom 21. August 1969 wurde durch die Beklagte kurzfristig abgesagt. Die nächste Besprechung der Parteien fand daraufhin am 25. August 1969 statt. Zu dieser Besprechung brachte der Kläger einen Vertragsentwurf mit, in dem sowohl die genannte Zahlung von 15.000,- DM wie die Anstellung auf die Dauer von fünf Jahren zu einem monatlichen Gehalt von

- 5 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2.000,- DM enthalten waren. Außerdem hatte der Kläger in diesen Vertragsentwurf folgende Bestimmung aufgenommen:

"Der am 16. Juli dieses Jahres mündlich von Herrn K erwähnte Jahresbonus wird nach den hergestellten Flächen der Klinkerimitation berechnet und beträgt pro qm 0,25 DM. Diese Leistung ist unabhängig von einem bestehenden Arbeitsverhältnis und ist auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Firma durch Tod oder Krankheit an die Familienangehörigen von Herrn O K jeweils am Jahresende zu überweisen."

Der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten war mit dieser Regelung nicht einverstanden. Der Kläger erklärte sich daraufhin sogleich bereit, seine Beteiligung auf 0,10 DM je qm Klinkerimitation zu ermäßigen. Ob der Kläger, wie er behauptet hat, am Schluß dieses Gespräches überhaupt auf eine Beteiligung an der Produktion der Klinkerimitation verzichtet hat, ist zwischen den Parteien streitig. Ein schriftlicher Vertrag wurde an diesem Tage von den Parteien nicht abgeschlossen.

In einem Brief vom folgenden Tage kam die Beklagte auf die Verhandlung vom 25. August 1969 und auf die "laufende Lizenzgebühr von 0,25 DM pro qm" zurück. Dazu führte sie aus:

"Ich sagte Ihnen bereits, daß diese Forderung eine völlig neue Lage schafft, wir also mit unseren Verhandlungen wieder neu beginnen müssen, weil das bisher in Aussicht genommene hinfällig wird.

Ich habe heute nochmals telefonisch mit meinem Anwalt gesprochen, und dieser meldet ganz große Bedenken an, daß Ihr Verfahren jegliche Schutzgewährung zu erwarten hat. Ich muß also damit rechnen, daß Ihr Verfahren, das bereits durch das R -Verfahren weitgehend bekannt ist, von jedwedem Unternehmer ohne Schwierigkeiten nachgemacht werden kann. Ihre Geschmacksmusteranmeldung bietet keinerlei Schutz ... Eine Ähnlichkeit ist bereits durch die normale Klinkerummauerung gegeben und darüber hinaus durch das schon seit Jahren bekannte Verfahren der Firma R unter dem Namen R steinplatten ...

Es kann sein ..., daß durch Ihre neue Forderung, die ja jetzt als weitere Verhandlungsbasis im Raum steht,

- 6 -



- 6 -

sich alles ändert. Ich muß meine bisherigen Vorschläge und Zugeständnisse durch Ihre neue Forderung zurückziehen, wir also wieder, was außerordentlich bedauerlich ist, von vorn beginnen müssen. Bitte verstehen Sie, daß, wie bereits mündlich gesagt, eine laufende Lizenz deshalb kaum möglich sein wird, da keinerlei Unterschied in Ihrem Verfahren zu dem von der Firma R besteht ... Ich bedaure, daß Sie diese Ihre Wünsche bei meinem Besuch und den anschließenden Gesprächen nicht nannten. Ich hatte den Eindruck, daß meine Vorschläge, die auch schriftlich bestätigt wurden, als Grundlage für einen Vertrag dienen würden.

Soeben bringt mir mein Malermeister ... Muster herein, die den gleichen Weg in der Anfertigung zeigen, den Sie gegangen sind. Die Muster sind mit Datum versehen und zeigen dadurch, daß der gleiche Gedanke, den Sie jetzt verwirklichen wollen, bereits bei uns im Jahre 1968 zur Durchführung gekommen ist. Die Versuche hatten bei uns Erfolg, da in der damaligen Zeit von anderer Seite in keiner Weise Schutzrechte in Erfahrung gebracht werden konnten ... Dieses war von mir vergessen, aber wurde heute durch Zufall festgestellt ...

Es kann sein, daß durch die Feststellung die ganze Angelegenheit mit Ihnen ins Wasser fällt, was ich außerordentlich bedaure; es sei denn, wir kämen zu einer anderen Zusammenarbeit, die schon einmal in der Planung war.

Soeben ruft (der Patentanwalt) Herr D noch-mals bei mir an und gibt nach Überprüfung der dänischen Patentschrift einen Unterschied zu Ihrem Material nur insofern, daß Ihre Entwicklung gegenüber der dänischen nicht elastisch ist, also eine andere Mischung hat und starr ist. Gerade letzteres ist sehr gefährlich, da bei der geringsten Bewegung, die in den Eternit-Platten eintreten kann, das elastische Material des dänischen Patents günstiger ist. Ich erwähnte bei Ihrem Hiersein auch, daß die R Steinplatten durch entsprechende Oberflächenbehandlung über Ecken gezogen werden können. Herr D hält nach reiflicher Überprüfung eine Patentanmeldung für ausgeschlossen."

Zur Vorbereitung einer Besprechung der Parteien am

2. September 1969 sandte die Beklagte dem Kläger unter dem 1. September einen Eilbrief, in dem es u.a. heißt:

"Ganz unabhängig von diesen Feststellungen sind aber durch Ihre neue Forderung laut Schreiben vom 24. August dieses Jahres alle vorherigen von mir gemachten Angebote und Zugeständnisse illusorisch

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

geworden. Ihre Forderung geht sogar so weit, daß das Arbeitsverhältnis auf keinen Fall in Abhängigkeit zu der im Schreiben zusätzlichen laufenden Lizenz von 0,25 DM pro qm zu bringen ist. Bei Ihrem Hiersein sprachen Sie von einer Reduzierung der Gebühr evtl. auf 0,10 DM pro qm. Ihnen ist bestens bekannt, daß ich über die neue Forderung mehr als erstaunt war ..."

In einem Antwortschreiben vom 2. September 1969 führte der Kläger u.a. aus:

"Daß Sie Bedenken betreffs der dänischen Firma haben, halte ich absolut für richtig. Warum prüfen wir nicht, ob diese Bedenken berechtigt sind?

Obwohl ich keine neue Forderung gestellt habe, behaupten Sie unentwegt, es sei eine neue Lage entstanden, weil ich Lizenzgebühr verlangt hätte. Sie haben mit bei Ihrer ersten mündlichen Zusage in meiner Wohnung gesagt: Am Jahresende gibt es dann noch einen Bonus. Diesen Bonus haben Sie bei Ihrer schriftlichen Bestätigung nicht erwähnt, aber auch nicht geleugnet. Ich halte es auch für möglich, daß Sie damit einen allgemein in Ihrem Betrieb ausgeschütteten Bonus gemeint haben. Würden Sie mir darauf antworten, dann wäre dieser Punkt klargestellt.

Damit Sie nicht weiterhin meinen Nutzungsvertrag zum Anlaß nehmen, von einer neuen Lage zu sprechen, bestätige ich Ihnen schriftlich, was ich wiederholt mündlich versichert habe. Dieser Vertragsentwurf hat nur in den Punkten Gültigkeit, in denen er sich mit Ihren schriftlichen Zusagen deckt."

Am 2. September 1969 kam es zu einem Gespräch der Parteien am Betriebssitz der Beklagten. Bei dieser Gelegenheit bot der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten dem Kläger eine Zahlung von 2.000,- DM an. Über den Grund dieser Zahlung besteht zwischen den Parteien Streit. Die Beklagte übersandte dem Kläger unter dem 4. September 1969 einen Verrechnungsscheck über diesen Betrag "als Entschädigung für Unkosten durch Besuche und Versuche" und fügte hinzu: "Mit diesem Betrag sind die bisher geführten Gespräche als erledigt anzusehen". Es heißt dann weiter:

"Ich erwähnte schon, daß ich im Augenblick, da Ihr Verfahren nicht zur Anwendung kommt, auf diesem Gebiet keine Einsatzmöglichkeit für Sie erkenne.



- 8 -

Ferner sagte ich Ihnen, daß wir beabsichtigen, ... eine neue Fabrikationsstätte zu errichten, wo dann sehr wahrscheinlich eine Position für Sie gegeben ist. Eine genaue Entscheidung hierüber wird erst Ende September/Anfang Oktober getroffen werden können ..."

Der Kläger bestätigte mit Schreiben vom 5. September 1969 den Eingang des Verrechnungsschecks über 2.000,- DM für "Unkosten für Versuche betreffs einer Anwendungsmöglichkeit von Fassadenplatten und Fahrten von P nach L für die Zeit vom 16. Juli 1969 bis 5. September 1969". Diese Quittung sandte die Beklagte dem Kläger zurück.

Nach Erhalt des Schreibens der Beklagten vom 15. August 1969 hatte der Kläger die damals in seinem Meisterbetrieb laufenden Arbeiten abgewickelt, sein Personal entlassen und neue Aufträge nicht mehr angenommen.

Mit der vorliegenden Klage vertritt der Kläger die Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, ihn spätestens vom 1. Oktober 1969 an gegen ein Monatsgehalt von 2.000,- DM brutto als technischen Angestellten zu beschäftigen. Er trägt vor, daß er durch die Weigerung der Beklagten gezwungen gewesen sei, zunächst als Plakatmaler zu arbeiten. Dabei habe er in den letzten drei Monaten des Jahres 1969 3.300,- DM brutto verdient. Gegenüber dem von der Beklagten ausgesetzten Monatsgehalt von 2.000,- DM ergebe sich so eine Differenz von 2.700,- DM brutto. In den Monaten Januar bis Juli 1970 habe er jeweils 1.000,- DM brutto verdient. Der Unterschiedsbetrag zu dem von der Beklagten ausgesetzten Monatsgehalt von insgesamt 5.000,- DM ist, zusammen mit der zuvor genannten Gehaltsdifferenz, Gegenstand der vorliegenden Klage. Zumindest, so hat der Kläger ausgeführt, schulde die Beklagte ihm diese Differenzbeträge aus Verschulden bei Vertragsschluß. Er habe in seinem Meisterbetrieb einen Bruttogewinn von monatlich mehr als 2.000,- DM erzielt und hätte diesen Gewinn weiter erzielen können, wenn er nicht im Vertrauen auf die Zusagen der Beklagten sein Geschäft geschlossen hätte.

-



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Der Kläger hat zuletzt (in der Berufungsinstanz) den Antrag gestellt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.700,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Forderung des Klägers für unbe-  
rechtigt. Sie sei in ihren Angeboten ausdrücklich davon aus-  
gegangen, daß ein Vertrag über die Nutzung des Geschmacks-  
musters des Klägers und über seine Beschäftigung bei der  
Beklagten nur unter der Bedingung abgeschlossen werden sollte,  
daß das vom Kläger entwickelte Verfahren ohne Bedenken hin-  
sichtlich der Ansprüche Dritter von der Beklagten eingesetzt  
werden könnte. Diese Bedingung habe sich aber nicht erfüllt.  
Deshalb sei es nicht zu einem Vertragsabschluß gekommen.  
Zumindest aber sei ein etwa abgeschlossener Vertrag aufgrund  
des Eintritts einer auflösenden Bedingung wieder aufgehoben  
worden. Außerdem habe der Vertrag schriftlich niedergelegt  
werden sollen. Bei dem Termin zur Formulierung der Vertrags-  
bedingungen habe der Kläger aber einen Vertragsentwurf über-  
reicht, der neue Bedingungen enthalten habe, durch die die  
Verhandlungen auf eine neue Grundlage gestellt worden seien.  
Letztlich seien etwaige Ansprüche des Klägers durch einen  
Vergleich über die Zahlung von 2.000,- DM abgegolten worden.  
Zumindest seien alle vertraglichen, vorvertraglichen oder  
vertragsähnlichen Bindungen dadurch in Fortfall gekommen,  
daß die R -Werke gegenüber der Verwendung von  
Fassadenplatten des Klägers durch die Beklagte Einwendungen  
angemeldet hätten, die sich aus dem unstreitig gebliebenen  
Schreiben der R -Werke vom 25. September 1969 an die  
Beklagte ergäben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die  
Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil  
abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt. Das Landes-  
arbeitsgericht hat angenommen, daß am 15. August 1969 ein



- 10 -

Vertrag auf der Grundlage des Angebots vom 18. Juli 1969 zustandegekommen ist, der unter der auflösenden Bedingung gestanden hat, daß die Beklagte das Verfahren (die Entwicklung) des Klägers "ohne Bedenken und der Anwendung Dritter" einsetzen kann. Zum Eintritt dieser Bedingung habe die Beklagte nichts rechtlich Erhebliches vorgetragen. Der Vertrag sei auch nicht durch Vergleich vom 2. September 1969 zur Auflösung gebracht worden. Auch den Gründen, die die Beklagte nach dem 25. August 1969 im Schriftwechsel mit dem Kläger dafür geltend gemacht habe, komme keine rechtserhebliche Bedeutung zu.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, zwischen den Parteien sei am 15. August 1969 eine Vertragsvereinbarung zu den Bedingungen des schriftlichen Vertragsangebots der Beklagten an den Kläger vom 18. Juli 1969 zustandegekommen; allerdings mit der Maßgabe, daß entgegen der Forderung im Vertragsangebot die Beklagte auf die Schutzfähigkeit der vom Kläger entwickelten Fassadenplatte verzichtet hat. Ferner hat das Landesarbeitsgericht die Vereinbarung der Parteien vom 15. August, die von der Beklagten mit Schreiben vom gleichen Tage bestätigt worden ist, dahin ausgelegt, der späteste Antrittstermin des Klägers sei für Monat September vereinbart worden. Das hat das Landesarbeitsgericht aus der Formulierung in dem eben erwähnten Bestätigungsschreiben gefolgert, die da lautet:

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

"Gleichzeitig verbinde ich mit diesem Vertrag die Bitte, daß Ihr Eintritt als Mitarbeiter in unserem Betrieb so rechtzeitig erfolgt, daß wir das erste Haus in Ihrer Entwicklung Ende September in die Versuchsreihe bringen können."

Die im Bestätigungsschreiben vom 15. August 1969 enthaltene Einschränkung, die Beklagte gehe selbstverständlich von der Annahme aus, daß sie ohne Bedenken und der Anwendung Dritter das Verfahren des Klägers einsetzen könne, hat das Landesarbeitsgericht als eine auflösende Vertragsbedingung angesehen.

Die vorgeschilderte Vertragsauslegung durch das Berufungsgericht ist - entgegen der Meinung der Revision - frei von Verstößen gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB; in Sonderheit liegt kein Verstoß gegen Denkgesetze vor. Nach den sehr eingehenden Vorverhandlungen der Parteien kann die Vereinbarung vom 15. August 1969 gar nicht anders verstanden werden, als das nunmehr auf der Grundlage dieser Vorverhandlungen endgültig ein Vertragsverhältnis begründet werden sollte und zwar unter Abgehen von einer früheren Bedingung, nämlich der Schutzfähigkeit der vom Kläger entwickelten Fassadenplatte. Selbst wenn man aber der Revision zugeben will, daß auch ihre Auffassung, ein Vertrag sei am 15. August 1969 noch nicht zustandegekommen, im Wege der Auslegung den Vertragsvereinbarungen entnommen werden kann, so ist doch die Auslegung des Landesarbeitsgerichts jedenfalls möglich und damit wie bei allen Einzelverträgen für das Revisionsgericht bindend (BAG 5, 221 223 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tarifloohnerhöhung B1. 1 R, 27). Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts hat aber auch mehr für sich als die Auffassung der Revision, durch das Schreiben vom 15. August 1969, das den Inhalt einer mündlichen Vereinbarung vom gleichen Tage wiedergibt, sei lediglich das Vertragsangebot vom 18. Juli 1969 modifiziert worden. Daß in dem Schreiben vom 15. August 1969 - rechtlich unzutreffend - der Begriff "Vereinbarung" statt "Angebot" verwendet worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

- 12 -

ist, hat nach Meinung des Senats und entgegen der Auffassung der Revision keinerlei Bedeutung, weder im tatsächlichen, noch im rechtlichen Bereich. Der Senat kann auch nicht die Auffassung der Revision teilen, die Einschränkung im Schreiben der Beklagten vom 15. August 1969 enthalte keine auflösende, sondern eine aufschiebende Bedingung. Gegen die Auffassung der Revision spricht nämlich der Wortlaut der Vereinbarung aber auch ihr Sinn. Es wäre widersprüchlich, eine Vereinbarung "ab sofort für gültig" zu erklären, sie aber gleichzeitig unter eine aufschiebende Bedingung zu stellen. Auch aus dem eigenen Verhalten des Klägers nach der Zeit vom 15. August 1969 kann - entgegen der Auffassung der Revision - nicht gefolgert werden, dieser habe selbst die Vereinbarung vom 15. August 1969 nicht als vertragliche oder vorvertragliche Regelung angesehen. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich und widerspricht auch nicht der Lebenserfahrung und den Denkgesetzen, daß ein Vertragspartner, nachdem ein "Rahmenvertrag" zustandegekommen ist, später versucht, diesen Rahmen zu ergänzen oder aber auch darin schon enthaltene Bedingungen zu verbessern. Solche Absichten und Möglichkeiten stehen den Vertragspartnern immer offen. Die Revision trägt selbst vor, ein wirksamer Vorvertrag setze voraus, daß sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. Das war hier der Fall; die ergänzenden Vorschläge des Klägers schließen nämlich nicht aus, anzunehmen, daß zwischen den Parteien schon alle wesentlichen Punkte vereinbart waren. Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts geht aber die Vereinbarung vom 15. August 1969 sogar über vorvertragliche Elemente hinaus. Auch diese Beurteilung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Daran ändert auch nichts, daß die Beklagte den Vorschlag unterbreitet hat, die Vereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt im einzelnen noch so festzulegen, wie es notwendig erscheint.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

2. Die Revision vertritt weiter die Ansicht, selbst dann, wenn man die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, wonach am 15. August 1969 ein Vertrag mit auflösender Bedingung zustandegekommen sei, billige, sei doch die auflösende Bedingung eingetreten.

Das Landesarbeitsgericht hat dazu die Meinung vertreten, es könne sich nicht um irgendwelche unbestimmten Bedenken hinsichtlich der Rechte Dritter gehandelt haben, welche den Eintritt der auflösenden Bedingung herbeiführen sollten, denn Bedenken allgemeiner Art seien der Beklagten schon durch das Schreiben ihres Patentanwalts vom 28. Juli 1969 bekannt gewesen. Das aber habe sie nicht gehindert, dennoch die Vereinbarung vom 15. August 1969 mit dem Kläger zu treffen. Die Angriffe der Revision, die eine Überspannung der Anforderung an den Eintritt der auflösenden Bedingung erkennen lassen sollen, liegen neben der Sache. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts stand die Beklagte schon längere Zeit vor dem 15. August 1969 mit den R -Werken, um deren Patentanmeldungen es sich in diesem Zusammenhange insbesondere handelt, wegen einer Fassadenverkleidung, die im Aussehen der vom Kläger entwickelten Fassadenverkleidung sehr nahe kam, in Verhandlungen. Die R -Werke hatten bereits Auftrag, ein Versuchshaus der Beklagten in Lauenau mit ihren Fassadenplatten zu verkleiden. Den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zufolge lagen aber die Kosten der Platten der R -Werke erheblich über den Herstellungskosten, die für die Platten des Klägers errechnet worden waren. Es ist deshalb wenig überzeugend, wenn sich die Beklagte jetzt darauf beruft, durch ihre bei den R -Werken erholte Auskunft seien die "Bedenken", die die auflösende Bedingung auslösten, offenkundig geworden. Sie selbst kannte doch nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil, die auch nicht mit einer Tatbestandsberichtigung bekämpft worden sind, genau die Entwicklung der Konkurrenz und auch deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

Ähnlichkeit mit der Entwicklung des Klägers. Was die dänischen Patente angeht, die im vorliegenden Streitfall ebenfalls eine Rolle spielen, so hat das Landesarbeitsgericht bindend festgestellt, daß die Beklagte nicht vorgetragen habe, sich über den Inhalt dieser Patentschriften unterrichtet zu haben. Wenn das Landesarbeitsgericht daraus folgert, damit seien begründete Bedenken, welche die auflösende Bedingung hätten auslösen können, nicht vorgetragen worden, so liegt darin kein Rechtsfehler. Wer nämlich bestimmte Sachverhalte wenigstens in den Grundzügen kennt und sich dennoch zu einer Vertragsvereinbarung entschließt, muß erheblich mehr tun, als die Bedenken später zu wiederholen, die ihn zunächst nicht gehindert haben, Vertragsbeziehungen zu begründen. Mit Recht hat deshalb das Landesarbeitsgericht den Eintritt der auflösenden Bedingung verneint.

Die in den Vorinstanzen zur Abwehr der Klage vorgebrachte Einwendung, ein allenfalls zustandekommener Arbeitsvertrag sei durch einen außergerichtlichen Vergleich vom 2. September 1969 wieder aufgehoben worden, greift die Revision nicht mehr auf. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, die erwähnte Vereinbarung vom 2. September habe lediglich der Abgeltung bisheriger Unkosten des Klägers für Reisen und die Entwicklung seiner Fassadenplatte zum Gegenstand gehabt, läßt auch keinen Rechtsfehler erkennen, den der Senat unabhängig von einer Revisionsrüge zu beachten hätte.

3. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe § 139 Abs. 1 ZPO verletzt, weil die Beklagte mit einer Überraschungsentscheidung überfahren worden sei; ein Hinweis, daß die zu erwartende Entscheidung für die Beklagte negativ ausfallen könne, hätte sie zu neuem tatsächlichen Vorbringen angeregt. Die Rüge, § 139 ZPO sei verletzt, ist schon deshalb nicht schlüssig, weil

- 15 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

die Beklagte in ihrer Revision nicht vorträgt, welchen neuen Vortrag sie bei einem entsprechenden Hinweis gebracht hätte (BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO [Bl. 27]).

Die weitere Verfahrensrüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht den gesamten Inhalt des Beweisergebnisses berücksichtigt, weil es unbeachtet gelassen habe, daß die Patentanmeldungen der R -Werke bereits offengelegen waren, ist bereits durch den Tatbestand des angefochtenen Urteils widerlegt. Es muß davon ausgegangen werden, daß die vom Berufungsgericht im Tatbestand festgestellten unstreitigen Tatsachen auch seiner rechtlichen Würdigung unterlegen haben. Im übrigen braucht das Gericht nicht alles ausdrücklich zu erörtern und sich nicht mit jeder Behauptung ausführlich auseinanderzusetzen, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat (BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung [Bl. 27]).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Siara

Bichler

zugleich für den erkrankten Richter  
Dr. Dieterich

E. Schäfer

Dr. Döderlein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)